



Satzung vom 05.Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung bayerischer Sportvereine/-abteilungen, die Judo, Kendo, Kyudo oder artverwandte Sportarten bzw. -disziplinen betreiben, bildet unter dem Namen „Bayerischer Judo-Verband e.V.“ (BJV) einen Fachverband für Judo, Kendo, Kyudo, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitsport auf judobezogener Basis im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 7631 eingetragen.
3. Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.
5. Der Verband gliedert sich
 - a) für Judo in die Bezirke
 - I a München
 - I b Oberbayern
 - II Niederbayern
 - III Schwaben
 - IV Oberpfalz
 - V Oberfranken
 - VI Mittelfranken
 - VII Unterfranken

Bezirke können innerhalb ihres regionalen Bereichs mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Kreise bilden. Die Bezirke regeln Verwaltung und Sportverkehr im Rahmen der Geschäftsordnung für Bezirke selbstständig.

b) Sektionen

Kendo, Kyudo und weitere Sportarten / -disziplinen gem. § 1.1. regeln in ihren Sektionen im Rahmen der Geschäftsordnung für Sektionen Verwaltung und Sportverkehr selbstständig.

§ 2

Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral. Mitglieder des Verbandes dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben keine parteipolitische, rassistische und religiöse Werbung betreiben.

Der BJV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der betreuten Budo-Sportarten zu ermöglichen und zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Prüfern und Kampfrichtern.
 - b) Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness.
 - c) Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen.
 - d) Wahrung der Interessen der Sportvereine/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern in grundsätzlichen Fragen der betreuenden Budo-Sportarten.
 - e) Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen.
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist.
 - g) Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen.
 - h) Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

3. Jugend im Bayerischen Judo-Verband
- „Die Jugend“ des Bayerischen Judo-Verbandes ist die Organisation für die Jugend innerhalb des BJV.
- Die Interessen der Jugend im BJV werden von der Verbandsjugendleitung vertreten.
- Diese wird von der Jugendvollversammlung des BJV (JVV) gewählt.
- Zur Mitgliedschaft im Gesamtvorstand bedarf es der Bestätigung durch den Verbandstag.
- a) Die Schwerpunkte des Wirkens der BJV-Jugend liegen in der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung/-pflege sowie in der sportlichen Betreuung und Förderung der Jugend.
 - b) Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung/-pflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BJV in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- In dieser Hinsicht vertritt die Verbandsjugendleitung die Jugend des BJV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- c) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der JVV beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der BJV darf keine anderen als die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel oder Vermögen des Verbandes.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BJV unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Deutschen Judo-Bund e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BJV sind die im BLSV zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen, die den unter § 1.1 dieser Satzung aufgeführten Budo-Sport betreiben.
Mitglieder im BJV können auch Vereine und Abteilungen sein / werden, die artverwandte Sportarten in Anlehnung an die im § 1.1 genannten Sportarten betreiben. Das Aufnahmeersuchen in diesen Fällen wird durch das Präsidium entschieden. Die BJV-Satzung und diejenigen Ordnungen des BJV, die für die betriebenen Sportarten/Disziplinen anwendbar sind, sind bindend.
2. Löschung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem BLSV zieht einen gleichzeitigen automatischen Ausschluss aus dem BJV nach sich und ist im „bayernsport“ zu veröffentlichen.
3. Bei Wiedereingliederung in den Verband haben die Betroffenen einen vom Präsidium festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im BJV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Mitgliedschaft im BLSV
 - b) Anerkennung der Satzung des BJV
 - c) Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) durch das Finanzamt.
5. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sind dem BJV unmittelbar anzuzeigen.
6. Nach erfolgreich abgeschlossener Aufnahme des Vereins bzw. der Abteilung durch den BLSV ist die Aufnahme in den BJV dann erfolgt, wenn:
 - a) die Aufnahme vom Verein schriftlich beantragt ist,
 - b) das neue Mitglied die nach der Stärkemeldung des DJB festgesetzten Budo-Sportbeiträge entrichtet hat,
 - c) der Verband die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

7. Die dem Verband über den BLSV gemeldeten BUDOKA gelten dem Judo-Verband gegenüber als mittelbare Mitglieder.
Die Vereine werden ermächtigt, ihre Mitglieder bei entsprechenden Willenserklärungen gegenüber dem BJV zu vertreten.
Sie können am Leben des Verbandes und seiner Gliederungen als Aktive (z.B. als Wettkämpfer, Prüfling, Lehrgangsteilnehmer usw.) sowie als Ehrenamtliche (z.B. Funktionäre, Kampfrichter, Prüfer etc.) nur dann mitwirken und teilnehmen, wenn sie über ihren bayerischen Verein dem BLSV (ab 14 Jahren namentlich) gemeldet und im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind.
8. Der Mitgliedsausweis des DJB (Judopass) ist gleichzeitig auch Mitgliedsausweis für die mittelbaren Mitglieder des BJV.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bereich Judo jede Betätigung in und Zusammenarbeit mit vom Verband und/oder dem DJB, der EJU, der IJF als Konkurrenzorganisation betrachteten Vereinen und Verbänden zu unterlassen sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Judo-Abteilungen zu unterhalten.
Eine konkurrierende Vereinigung ist eine solche, die Sportarten entsprechend § 1 (1) dieser Satzung betreibt. Ausgenommen sind der DJB und die ihm angeschlossenen Organisationen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Auflösung
Bei Auflösung eines Judovereins oder einer Judoabteilung endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Löschung im Vereinsregister bzw. mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins.
2. Austritt
Der freiwillige Austritt aus dem Bayer. Judo-Verband kann zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Es führt jedoch auch das Ausscheiden aus dem BLSV nach dessen Satzung herbei, sofern das Mitglied nicht gleichzeitig einer anderen Sparte oder einem anderen Fachverband des BLSV angehört.
3. Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn dieses die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Weitere Ausschlussgründe sind:
 - Verstoß gegen die Verbandssatzung
 - Nichtbefolgen von Weisungen der Organe des Verbandes und seiner Gliederungen.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der BJV Rechtsorgane und nach dem in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) vorgegebenen Verfahrensweg.
Ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben ihren bis zum Ausschluss bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Ehrungen

Besondere Leistungen und Verdienste für den BJV sollen in angemessener Weise gewürdigt werden. Näheres hierzu regelt die BJV-Ehrenordnung.

§ 8 Streitigkeiten und Rechtsschutz

1. Vorstandsmitglieder und Verbandsvereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (BJV RVO).
2. Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der betreffende Fachausschuss zuständig.
3. Verbandstag, Gesamtvorstand und Präsidium wirken nicht als Recht sprechende Instanzen oder als Revisionsorgane.
4. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Sportgerichtsverfahrens zulässig. Ein Verstoß dagegen gilt als sportwidriges Verhalten.
5. Der Präsident des BJV kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.



§ 9 Ordnungmaßnahmen

1. Bezirke des BJV, Verbandsmitglieder (Abteilungen / Vereine) oder die dem Verband über den BLSV gemeldeten Einzelmitglieder der Abteilungen / Vereine, die gegen die Grundsätze, Interessen, Bestimmungen des Verbandes, Weisungen der Vertreter des BJV nach §26 BGB und des Schatzmeisters, seiner Untergliederungen und der Ligen verstoßen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Auflage
 - d) Geldstrafen
 - e) befristetes oder dauerndes Verbot an Wettkämpfen und sonstigen Judoveranstaltungen teilzunehmen
 - f) befristetes oder dauerndes Verbot ein Amt auszuüben
 - g) Verbandsausschluss
2. Weitere Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen sind im Katalog für Ordnungsmaßnahmen des BJV festgelegt.
3. Die Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen § 9 Ziff. 1 a) bis g) erfolgt ausschließlich in den dafür errichteten Rechtsausschüssen (Landesdisziplinarausschuss, Verbandsrechtsausschuss).
4. Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen können im „bayernsport“ und auf der Homepage des BJV veröffentlicht werden.
5. Entscheidungen gegen Minderjährige werden nicht veröffentlicht.

§ 10 Finanzierung des Verbandes

1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Verbandstag des BJV festgelegt wird. Bei einer Erhöhung des DJB-Mitgliedsbeitrages kann der BJV-Gesamtvorstand vorübergehend - bis zum nächsten Verbandsbeschluss - den Mitgliedsbeitrag um diesen Betrag erhöhen. Die Beiträge werden nach Abgabe der jährlichen Stärkemeldung fällig.
2. Der Verband finanziert sich des Weiteren aus Staatsmitteln und Eigenmitteln des BLSV.
3. Die Bezirke des Verbandes sind ermächtigt, zweckgebundene jährliche Beiträge für aktive Einzelmitglieder bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 Euro pro Mitglied oder für Judo-Vereine/Abteilungen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 150,00 Euro pro Verein/Abteilung festzulegen für
 - die Jugendarbeit,
 - den Breiten- und Behindertensport,
 - die Gewinnung, die Aus-/Fortbildung und den Einsatz von Kampfrichtern, Trainern und Übungsleitern,
 - den Gesundheitssport und
 - Präventionsmaßnahmen.

Die Bezirke sind weiterhin ermächtigt Umlagen für Sondermaßnahmen bis zu einer Höhe von insgesamt 100,00 Euro pro Judo-Vereine/Abteilung festzulegen.

Die Beiträge und Umlagen sind auf den jeweiligen Jahresversammlungen der Bezirke festzulegen und dann dem BJV-Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Jugendvollversammlung,
 - d) die Verbandsjugendleitung,
 - f) Rechtsausschüsse und
 - g) sonstige Ausschüsse.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

2. Der Gesamtvorstand ist beschließendes Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, zwei Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer, ~~Referent für Leistungssport~~ *Sportreferent*, drei Jugendreferenten (Jugendreferent - Sport u. Präsidium, Jugendreferent – Sport, Jugendreferent - Sport u. Bildung), Kampfrichterreferent, Lehrreferent, Prüfungsreferent, Schulsportreferent, Breitensportreferent, Referent für Integration und Judo für Behinderte, Referent für Öffentlichkeitsarbeit ~~und einem Vertreter der Bezirke~~.
- Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten (natürlichen) Personen anwesend ist.
- Der Gesamtvorstand erteilt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes den zuständigen Ressortleitern und Ausschüssen Vollmacht für selbstständiges Arbeiten innerhalb ihrer Sachgebiete. Nur der Gesamtvorstand kann Personen mit besonderen Aufgaben betrauen bzw. von Untergruppen und Ausschüssen vorgeschlagene Mitarbeiter bestätigen.
- Jede gewählte (natürliche) Person des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Ist der gewählte Referent eines Ressorts oder der Vertreter der Bezirke verhindert und wird durch einen seiner Stellvertreter gemäß § 11 Ziffer 3 vertreten, so geht das Stimmrecht auf diesen über. Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.
3. Der Gesamtvorstand sowie die Stellvertreter des ~~Referenten Leistungssport Sportreferenten~~, des Kampfrichterreferenten, des Lehrreferenten, des Prüfungsreferenten, des Breitensportreferenten, des Referenten für Integration und Judo für Behinderte und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Verbandstag für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- Ausgenommen sind die drei Jugendreferenten (Jugendreferent - Sport u. Präsidium, Jugendreferent – Sport, Jugendreferent - Sport u. Bildung), der Schulsportreferent, die drei stellv. Jugendreferenten, der stellv. Schulsportreferent. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt und bedürfen für die Aufnahme in den erweiterten Gesamtvorstand der Bestätigung durch den Verbandstag.
- ~~Der Vertreter der Bezirke im Gesamtvorstand und dessen Stellvertreter werden von den Bezirksvorsitzenden aus deren Reihen dem Verbandstag zur Wahl vorgeschlagen.~~
- Der Gesamtvorstand ~~und die stellvertretenden Ressortleiter~~ ~~und der stellvertretende Vertreter der Bezirke~~ bilden den erweiterten Gesamtvorstand. Eine natürliche Person kann maximal in zwei Funktionen des erweiterten Gesamtvorstandes gewählt bzw. bestätigt werden. Davon ausgenommen ist der Schatzmeister, der in keine weitere Funktion aus dem Bereich des erweiterten Gesamtvorstandes gewählt werden darf.
4. Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - dem Jugendreferent - Sport u. Präsidium
- Dem Präsidium obliegt die gesamte verwaltungsmäßige (administrative) und sportpolitische Verbandsführung nach Maßgabe von Ordnungen und Satzungen.
- Abweichend von § 11, Ziffer 2 beschließt das Präsidium endgültig:
- über erforderliche Nachfinanzierungen,
 - über Zuwendungen aus dem S-Kader-Fonds,
 - über Anträge an den DJB und BLSV zu Satzungen und Ordnungen sowie über sonstige Anträge an diese Verbände (ggf.) nach Vorlage aus den Ressorts und
 - in unaufschiebbaren Angelegenheiten.
5. Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Wählbar für den Gesamtbereich des BJV (Verbandstag, Gesamtvorstand, Ausschüsse, Bezirke, Sektionen, Kreise) sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die keiner sportlichen Sperre und keiner Disqualifikation unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen, die Mitglied eines Vereins oder einer Abteilung des BJV sind, welcher ebenfalls keiner Sperre unterliegen darf und die kein Amt in einer zur IJF, EJU, DJB oder BJV konkurrierenden Vereinigung bekleiden. Eine konkurrierende Vereinigung ist eine solche, die nicht dem DJB angeschlossen ist und Sportarten entsprechend § 1 (1) dieser Satzung betreibt. Die Übernahme eines Amtes in einer konkurrierenden Vereinigung hat den Verlust sämtlicher Wahlämter im BJV zur Folge. Die Feststellung dieser Rechtsfolge erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Verbandsrechtsausschusses.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

Das gilt auch für Personen, die vom Gesamtvorstand oder Präsidium in eine Funktion berufen oder in anderer Weise beauftragt werden.

Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl in eine bestimmte Funktion am Wahltag vorliegt.

7. Ausschüsse:

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

Die Aufgaben und die Besetzung dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

8. Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird, mit Ausnahme von Dopingfällen, durch den Verbandsrechtsausschuss und den Landesdisziplinarausschuss ausgeübt. Diese sind unabhängig und entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen des BJV.

Das Verfahren vor den Rechtsausschüssen regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (BJV RVO).

Die Zuständigkeit bei Dopingfällen liegt ausschließlich bei der Antidopingkommission des DJB.

a) Verbandsrechtsausschuss (VRA):

1 Vorsitzender, 4 Beisitzer

Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden zusammen mit zwei stellvertretenden Beisitzern vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verbandsrechtsausschuss trifft seine Entscheidungen unabhängig und ausschließlich nach der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des BJV.

b) Landesdisziplinarausschuss (LDA):

1 Vorsitzender, 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses werden zusammen mit einem stellvertretenden Beisitzer vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder des VRA und LDA dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im erweiterten Gesamtvorstand sein oder das Amt des Bezirksvorsitzenden ausüben.

c) Die Bezirke bilden eigene Rechtsausschüsse.

§ 12 Verbandstag

1. Ordentliche Verbandstage als höchste Instanz des Bayerischen Judo-Verbandes finden alle zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Dezember) statt. Sie werden vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind acht Wochen vor Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben bekannt zu geben.

2. Außerordentliche Verbandstage:

a) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand einen außerordentlichen Verbandstag im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn 30% der dem BJV angehörenden Vereine/Abteilungen dies fordern.

b) Die Einberufung und die Tagesordnung sind vier Wochen vor Beginn des außerordentlichen Verbandstages durch Rundschreiben bekannt zu geben.

c) Es wird nur über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung des außerordentlichen Verbandstages geführt haben.

d) Für die Durchführung gilt entsprechend Ziffer§ 12, 4.

3. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

a) dem Gesamtvorstand,

b) den Vereinsdelegierten.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

4. Jede(r) dem BJV angehörende Verein oder Abteilung wird von einem Delegierten vertreten, der sich durch eine Vereinsvollmacht ausweist. Die Vollmacht muss von einem zur Vollmacht berechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sowie zusätzlich mit dem Namen des Vollmachtgebers (in Druckbuchstaben) und dem Vereins- oder Abteilungsstempel versehen sein.
- Ein Delegierter kann nur einen Verein bzw. eine Abteilung vertreten. Übertragung von mehreren Vereinsstimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich, es sei denn, ein Vereinsvertreter nimmt die Interessen mehrerer Budoabteilungen seines Vereins wahr, soweit sie Mitglieder im BJV sind und dabei nicht einer der Sektionen des BJV angehören.
- Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Vereins / einer Abteilung, die mit der jährlichen Stärkemeldung zu Beginn des entsprechenden Jahres an den BJV gemeldet und für die eine Beitragsmarke erworben wird:
- | | |
|-------------|-----------|
| bis 50 | 1 Stimme |
| 51 bis 100 | 2 Stimmen |
| 101 bis 150 | 3 Stimmen |
| 151 bis 250 | 4 Stimmen |
| 251 bis 350 | 5 Stimmen |
| über 350 | 6 Stimmen |
- Für Verbandsmitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenüber dem Verband in Verzug oder vom Verband für den aktuellen Sportbetrieb gesperrt sind, entfällt jegliches Stimmrecht.
- Jede gewählte (natürliche) Person des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht der Gesamtvorstandsmitglieder entfällt für den gesamten Punkt „10. Neuwahlen“ der Tagesordnung aus §12, Absatz 5 der Satzung.
5. Die Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstag soll unter anderem enthalten:
01. Eröffnung, Begrüßung
 02. Bericht des Präsidenten
 03. Grußworte der Ehrengäste
 04. Mandatsprüfung
 05. Beschlussfassung über:
 - a) satzungsgemäße Einberufung der Versammlung
 - b) Tagesordnung
 06. Vorstandsberichte
 07. Revisionsberichte
 08. Bildung eines Wahlausschusses
 09. Entlastung
 10. Neuwahlen
 11. Haushaltsplan
 12. Anträge
 13. Termine, Mitteilungen, Sonstiges
6. Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen 10 Wochen, sonstige Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

§ 13 Allgemeine Vorschriften

1. Über Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Organe der Bezirke und Sektionen sind Protokolle zu führen. Diese müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Teilnehmern zugänglich zu machen. Von jedem Protokoll ist ein Exemplar an die Geschäftsstelle des BJV zu senden.
3. Jahresabschluss und Vermögensvergleich werden von einem verbandsunabhängigen Steuerbüro erstellt.



4. Die Kasse des Verbandes wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt werden. Zusätzlich ist ein Ersatzprüfer zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder im erweiterten Gesamtvorstand sein.

Die Aufgabe der Kassenprüfer beinhaltet neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung auch die Prüfung der Mittelverwendung aus budospezifischer Sicht. Bei Beanstandungen ist umgehend die Vorstandschaft zu informieren. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind dem Verbandstag fristgerecht vorzulegen; darin ist ggf. die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen. Eine Teilentlastung ist möglich.

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen; weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Revisoren. Der Prüfungstermin ist vorher dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 14 Beschlussfassung - Mehrheitsverhältnisse

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten sinngemäß für alle Verbandsorgane sowie Organe der Bezirke.
2. Beschlüsse, Bestätigungen und Wahlen erfordern die einfache Stimmenmehrheit (eine Stimme mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Als gültige Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen.
5. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis die Stimmenmehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. In der Beschlussfassung über einen Antrag gilt dieser bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
6. Die Stimmenabgabe erfolgt per Akklamation (offen). Bei Wahlen wird auf Antrag und bei mehreren Bewerbern für ein Amt schriftlich (geheim) abgestimmt. En-bloc-Wahl ist zulässig.
7. Umlaufverfahren

Beschlüsse können schriftlich erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Vorsitzende eines Verbandsorgans oder Ausschusses anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt, sofern jedes Mitglied des betreffenden Verbandsorgans über E-Mail-Anschluss verfügt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung. Die Frist für die Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des betreffenden Verbandsorgans innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Von dieser Regelung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren per E-Mail ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Wird schriftlich abgestimmt, ist offen abzustimmen, d.h. der Absender muss erkennbar sein und die Abstimmungsunterlagen müssen mindestens bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes aufbewahrt werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu fertigen und jedem Mitglied des Gesamtvorstandes zuzusenden.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Datenverarbeitung und Datenschutz werden in der Datenschutzordnung des BJV geregelt.
2. Der Datenschutzbeauftragte ist vom Gesamtvorstand zu berufen und dem Präsidium direkt unterstellt.

§ 16 Anti-Doping

Erklärtes Ziel des BJV ist die Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports.

Der BJV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DJB und den überfachlichen Sportverbänden für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch von Doping zu unterbinden. Als Doping sind insbesondere die Einnahme oder der Besitz verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder die Anwendung von verbotenen leistungssteigernden Methoden und/oder eine Verweigerung, Unterlassung oder Manipulation von Dopingproben anzusehen. Näheres regeln die Antidopingbestimmungen des DJB und die Anti-Doping-Ordnung des BJV.



Bayerischer Judo-Verband e.V. Satzung

Für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung des BJV sowie deren Inkraftsetzung ist der BJV-Gesamtvorstand (mit einfacher Stimmenmehrheit) befugt.

Wegen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BJV auf den DJB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DJB, insbesondere dessen Wettkampfordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 17 Sonstige Regelungen

1. In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Gesamtvorstand.
Er ist insbesondere befugt, bis zum nächsten Verbandstag für ausgeschiedene Mitglieder Ersatzleute in den erweiterten Gesamtvorstand und sonstige, vom Verbandstag zu wählende Funktionen zu bestellen, einschließlich jener nach § 26 BGB.
Scheidet der Vertreter der Bezirke im Gesamtvorstand oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt des Bezirksvorsitzenden aus, so kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden einen kommissarischen Vertreter der Bezirke bzw. Stellvertreter bis zum nächsten Verbandstag einsetzen.
2. Die einzelnen Budo-Sportarten, außer Judo, können in eigener Zuständigkeit Ordnungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen des Bayerischen Judo-Verbandes widersprechen.
3. Die Ressortleiter im Verband sind berechtigt, für ihre Sachgebiete Ordnungen vorzulegen.
4. Alle Ordnungen und Statuten im Bereich des BJV bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. Sie treten mit Veröffentlichung im „bayernsport“ in Kraft.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Bayerischen Judo-Verbandes e.V. kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden.
Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fassung gemäß der Beschlüsse des BJV Verbandstages vom 05. Mai 2018.